

Bundessozialgericht

- 5 RKa 20/79 -

Verkündet am  
27. November 1980      I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 27. November 1980  
für Recht erkannt:

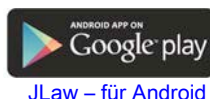
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-  
Westfalen vom 30. August 1979 wird zurück-  
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche  
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger gewährten Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit, insbesondere über die persönliche Rentenbemessungsgrundlage.

Der Kläger war bis März 1977 51 Monate knappschaftlich pflichtversichert. Nach Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des Kriegsdienstes sowie nach der Vertreibung leistete er von Juni 1946 bis April 1947 als städtischer Angestellter Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung. Während seiner anschließenden Tätigkeit als Beamter entrichtete er für die Zeit von April bis Dezember 1972 freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten.

Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 8. Oktober 1975 die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit. Dabei ging sie davon aus, daß der Versicherungsfall am 27. Februar 1975 eingetreten sei. Bei dem Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung legte sie bei der Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nach § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) den Wert der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54a RKG zugrunde, weil dieser Wert höher ist, als die nach § 54 Abs 3 Buchst a iVm der Anlage 2 errechnete persönliche Rentenbemessungsgrundlage. Auf den Widerspruch des Klägers änderte die Widerspruchsstelle der Beklagten den Bescheid vom 8. Oktober 1975 dahin, daß bei der Berechnung der Rente von dem Eintritt der Berufsunfähigkeit am 27. März 1973 auszugehen sei. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 6. Dezember 1976 die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. März 1975 an neu fest, ohne daß sich eine Änderung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ergab. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den erneut erhobenen Widerspruch des Klägers am 20. Juni 1977 zurück.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat im wesentlichen ausgeführt, nach den Vorschriften über die Wanderversicherung sei bei der Rentenberechnung der knappschaftliche Anteil der Gesamtleistung gesondert nach den Vorschriften des RKG zu berechnen. Die Bildung einer einheitlichen persönlichen Rentenbemessungsgrundlage für alle Beiträge komme daher nicht in Betracht. Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur die ersten fünf Jahre seit dem Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen belegt seien, habe die Beklagte mit Recht nach § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 RKG den Wert der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54a RKG zugrunde gelegt. Das geltende Recht enthalte keine Rechtsgrundlage für die vom Kläger erstrebte Gleichstellung seiner knappschaftlichen Versicherungszeit mit der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten. Die getrennte Berechnung der Anteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Angestellten verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz (GG), insbesondere nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der zugelassenen Revision angefochten. Er ist der Ansicht, die Rentenberechnung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und die Intention des Gesetzgebers, den Bergmann besser, mindestens aber nicht schlechter zu stellen als einen Arbeiter oder Angestellten in einem anderen Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu Unrecht habe das LSG die beantragte Vernehmung der Zeugen W A und A S zu diesem Punkt unterlassen. Im übrigen sei die Beklagte nach der Entscheidung ihrer Widerspruchsstelle vom 8. November 1976 verpflichtet gewesen, von dem Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres auszugehen und die ersten fünf Jahre seit Eintritt in die Versicherung außer acht zu lassen.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt,

nach den Anträgen wie in der 2. Instanz zu entscheiden.

Im Berufungsverfahren hatte der Kläger beantragt,

- a) den ihm am 7. Juli 1977 vom Knappschaftsältesten zugestellten Widerspruchsbescheid der Bundesknappschaft aufzuheben,
- b) die Bundesknappschaft anzuweisen, den Rentenbescheid vom 8. Oktober 1975 zu ändern und die Rente unter Anwendung der sich aus der Vergleichsberechnung für bis 1964 geleisteten Pflichtbeiträge mit der sich daraus ergebenden höheren persönlichen Bemessungsgrundlage neu zu berechnen,
- c) den sich aus dieser neuen Berechnung ergebenden Unterschiedsbetrag nachzuzahlen und die erhöhte Rente künftig laufend anzuweisen,
- d) hilfsweise,  
ihm wenigstens die Leistungen zu gewähren, die ihm von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährt würden, wenn er während der gleichen Versicherungszeit (2. Januar 1933 bis 31. März 1937) nicht Bergmann, sondern sonstiger einfacher Hilfsarbeiter gewesen wäre,
- e) hilfsweise,  
den Rechtsstreit auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen mit der Frage, ob es nicht ein Verstoß gegen das Grundgesetz sei, daß ein Versicherter nur deshalb schlechter gestellt werde als ein anderer Zwangsversicherter, weil er mit der Aufnahme des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses als Bergmann bei der Knappschaft versichert worden sei.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

## II

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit der Zurückweisung der Berufung mit Recht das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) bestätigt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere als die festgestellte Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit.

Da der Kläger sowohl Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung als auch zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet hat, gelten für ihn nach § 99 RKG die Vorschriften der Wanderversicherung. Nach § 101 Abs 2 RKG wird die Leistung als Gesamtleistung berechnet und festgestellt. Dabei sind nach § 101 Abs 3 RKG bei der Berechnung der Leistung jedes beteiligten Versicherungszweiges die für ihn maßgebenden Vorschriften anzuwenden. Lediglich die in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegten Versicherungszeiten und anrechnungsfähigen Ausfallzeiten werden zusammengerechnet. Das bedeutet also, daß der Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gesondert und unter Berücksichtigung ausschließlich der knappschaftlichen Beiträge nach den Vorschriften des RKG berechnet wird. Für die Feststellung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage des knappschaftlichen Leistungsanteils ist also § 54 RKG anzuwenden. Dabei sind die in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegten Versicherungszeiten unberücksichtigt zu lassen, weil für sie der Leistungsanteil der Gesamtleistung gesondert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) errechnet wird.

Mit Recht hat die Beklagte die persönliche Rentenbemessungsgrundlage für den knappschaftlichen Leistungsanteil nicht nach § 54 Abs 3, sondern nach § 54 Abs 4 Buchst a RKG festgestellt, weil dies für den Kläger günstiger ist. Satz 1 aaO, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung außer Betracht bleiben, findet nach Satz 3 aaO keine Anwendung, weil im vorliegenden Fall nur die ersten fünf Jahre mit Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung belegt sind. Bei der Anwendung des § 54 Abs 4 RKG sind - entgegen der Ansicht des Klägers - nur die knappschaftlichen Beiträge und nicht auch die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu berücksichtigen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Umkehrschluß aus § 101 Abs 4 Satz 1 RKG, wonach nur die in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, sondern auch daraus, daß § 54 Abs 4 RKG ausschließlich die Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrifft. Für die Berechnung dieses Leistungsanteils können aber nicht Beitragszeiten zu einem anderen Versicherungszweig herangezogen werden.

Die Vorschrift will Härten vermeiden, die sich daraus ergeben, daß die persönliche Rentenbemessungsgrundlage durch die im allgemeinen sehr niedrigen Entgelte in den ersten fünf Jahren des Berufslebens ungünstig beeinflusst wird. Deshalb sollen diese ersten fünf Jahre, die zwar als Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind, bei der Feststellung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage grundsätzlich unberücksichtigt

- 7 -

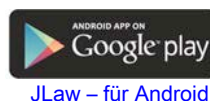


[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bleiben. Sind aber nur die ersten fünf Jahre überhaupt mit Beiträgen belegt, so müßte es bei der nach § 54 Abs 3 RKG errechneten ungünstigen persönlichen Rentenbemessungsgrundlage bleiben. Um dieses für den Versicherten ungünstige Ergebnis zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 RKG die Zugrundelegung des Wertes der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54a RKG angeordnet, wenn dieses für den Versicherten günstiger ist. Da dies im Falle des Klägers zutrifft, hat die Beklagte die persönliche Rentenbemessungsgrundlage für den knappschaftlichen Leistungsanteil der Gesamtleistung zutreffend nach § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 RKG festgestellt.

Die Regelung in § 54 Abs 4 Buchst a RKG verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG, wie der erkennende Senat - wenn auch unter einem anderen Gesichtspunkt - bereits entschieden hat (vgl SozR 2600 § 54 Nr 2). Es mag zwar zutreffen, daß die Rente des Klägers höher wäre, wenn er die ersten fünf Jahre nicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung, sondern in der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter versichert gewesen wäre, weil in diesem Fall die ersten fünf Jahre bei der Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage unberücksichtigt blieben. Der Gesetzgeber war aber durch den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gehalten, die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung in ihrer Auswirkung auf die Rentenhöhe den Beiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten gleichzustellen. Der Gesetzgeber hat den historisch bedingten und den faktischen Besonderheiten des Bergbaus und der knappschaftlichen Rentenversicherung dadurch Rechnung getragen, daß er sowohl auf der Beitragsseite als auch auf der Leistungsseite von den übrigen Versicherungszweigen abweichende Regelungen getroffen hat, die im allgemeinen für die Versicherten günstiger sind. Diese Besonderheiten haben den Gesetzgeber veranlaßt, bei der Berechnung der Gesamtleistung eine gesonderte Feststellung des knappschaftlichen Leistungsanteils anzuordnen. Das war insbesondere mit Rücksicht auf die unterschiedliche Höhe der Steigerungssätze in der knappschaftlichen Rentenversicherung und in der Rentenversicherung der Angestellten sachgerecht. Das Ergebnis wäre



im übrigen nicht anders, wenn der Kläger in den ersten fünf Versicherungsjahren mit einem geringen Entgelt der Rentenversicherung der Angestellten und später mit einem hohen Entgelt der knappschaftlichen Rentenversicherung angehört hätte. Es handelt sich also nicht um eine Schlechterstellung der Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber den Beiträgen zur Angestelltenversicherung. Ziel der Revision ist es vielmehr, für die Anwendung des § 54 Abs 4 Buchst a RKG die Beiträge zu allen Versicherungszweigen zusammenzurechnen. Dafür bietet aber auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG keine rechtliche Handhabe. Der Senat hatte daher keinen Anlaß, das Bundesverfassungsgericht nach Art 100 Abs 1 GG anzurufen.

Die Beklagte war schließlich auch nicht aufgrund der Entscheidung ihrer Widerspruchsstelle vom 8. November 1976 zu einer anderen Rentenberechnung verpflichtet. Mit dieser Entscheidung ist zwar der ursprüngliche Rentenfeststellungsbescheid der Beklagten vom 8. Oktober 1975 geändert worden; die Widerspruchsstelle hat aber keine Entscheidung über die Art und Weise der Rentenberechnung getroffen, sondern nur den Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit auf den 27. März 1973 festgelegt. Damit hat sie zwar das bis dahin bestehende Hindernis (Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 55. Lebensjahres) für die Anwendung des § 54 Abs 4 Buchst a Satz 1 RKG beseitigen wollen. Sie hat aber nicht entschieden, daß auch die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen und die Rente danach zu berechnen sei. Im übrigen hat die Widerspruchsstelle der Beklagten mit ihrer Entscheidung vom 20. Juni 1977 die Rentenfeststellung in dem Bescheid vom 23. November 1976 bestätigt. Diese beiden Bescheide sind Gegenstand dieses Verfahrens. Sie wären nur dann nicht rechtmäßig, wenn die Beklagte sich durch ihren Widerspruchsbescheid vom 8. November 1976 selbst hinsichtlich der Rentenberechnung gebunden hätte. Das ist jedoch nicht der Fall.



- 9 -

Der Senat hat die danach unbegründete Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)